

# I. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 84 ff. des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsblatt I S. 776), hat der Stadtrat am 27.04.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	506.505.352 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	509.560.686 EUR
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-3.055.334 EUR

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.830.800 EUR
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	36.935.650 EUR
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-20.104.850 EUR
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.801.169 EUR
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	26.438.539 EUR
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.637.370 EUR.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird auf festgesetzt auf

19.771.169 EUR.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

10.527.800 EUR.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf

900.000.000 EUR.

---

## § 5

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.444.378 EUR.

und

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushalts wird festgesetzt auf 1.610.956 EUR.

## § 6

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)  
275 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 510

v.H.

Grundsteuerkleinbeträge werden entsprechend § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz wie folgt fällig:

- 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EUR
- 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 EUR  
nicht übersteigt.

2. Gewerbesteuer 490 v.H.

## § 7

Es gilt der vom Stadtrat am 15.12.2020 beschlossene Stellenplan.

## § 8

Bei der Ausführung des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes findet die Deckungsfähigkeit gem. § 18 Kommunalhaushaltsverordnung (KommHVO) in der Fassung vom 10.10.2006 (Amtsblatt Seite 1842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (Amtsblatt I S. 16) Anwendung.

Weitergehende Ausführungen sind in der Anlage beschrieben.

---

## § 9

Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen oder, wenn ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert und durch die Zweckbindung die Bewirtschaftung der Mittel erleichtert wird, zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigung zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Die jeweilige Einzelentscheidung obliegt der Finanzdezernentin/dem Finanzdezernenten.

## § 10

In Anwendung des § 19 Absatz 2 KommHVO werden durch Mittelbindungen rechtverbindlich festgelegte Ermächtigungen für Aufwendungen eines Budgets generell für übertragbar erklärt.

Saarbrücken, den 27.04.2021

DER OBERBÜRGERMEISTER  
gez.  
Uwe Conradt  
Oberbürgermeister

## II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung**

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2021 der Landeshauptstadt Saarbrücken genehmige ich

- gem. § 91 Abs. 4 KSVG den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 10.527.800 € und
- gem. § 92 Abs. 2 KSVG einen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von 19.771.169 €

St. Ingbert, 12.04.2021  
Landesverwaltungsamt  
Kommunalaufsicht  
gez.  
Dr. Christof Hoffmann

---

### III.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ab dem Tage dieser Veröffentlichung im Rathaus St. Johann, Rathausplatz 1, Zimmer 324, an sieben Tagen (montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus. Um telefonische Terminvereinbarung (0681/905-1340) wird gebeten.

Saarbrücken, den 27.04.2021

DER OBERBÜRGERMEISTER



Uwe Conradt  
Oberbürgermeister